

Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 530.1 (Bevölkerungsschutzgesetz [BSG]) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt

1. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung,
2. die Vorbereitung auf besondere und ausserordentliche Lagen, deren Bewältigung und die Zuständigkeiten sowie
3. die Zusammenarbeit von Partnerorganisationen, Politischen Gemeinden und Kanton im Bevölkerungsschutz.

§ 2 Zweck

¹ Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen.

§ 3 Normale Lage

¹ Eine normale Lage liegt vor, wenn die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausreichen.

§ 4 Besondere Lage

¹ Eine besondere Lage liegt vor, wenn die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben nicht mehr ausreichen und eine Konzentration der Einsatzmittel, eine Koordination der Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern. Dies gilt insbesondere, wenn eine oder mehrere Gemeinden betroffen sind.

§ 5 Ausserordentliche Lage

¹ Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren nicht mehr ausreichen, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen und wenn eine Konzentration aller Einsatzmittel, eine Koordination der Gesamtheit der Verfahren sowie eine koordinierte Führung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Regionen, der ganze Kanton oder das ganze Land betroffen sind und im Falle eines bewaffneten Konflikts.

§ 6 Gefahren- und Risikoanalyse

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine periodische Analyse der Gefahren in den Bereichen Natur, Gesellschaft und Technik. Er regelt die Anforderungen an das Risikomanagement und setzt hierfür eine Kommission ein.

² Bei zunehmender Gefährdung im Zuge einer besonderen oder ausserordentlichen Lage erhöhen die Politischen Gemeinden und der Kanton in ihren Bereichen die Einsatzbereitschaft und die Bereitschaft der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 7 Politische Gemeinden

¹ Die Politischen Gemeinden sind auf ihrem Gemeindegebiet zuständig für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, soweit nicht die Region oder der Kanton die Führung übernimmt oder die Spezialgesetzgebung andere Zuständigkeiten definiert.

² Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. die Planung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Planungen und Vorgaben des Kantons vorzunehmen
2. Massnahmen zur Bewältigung und Begrenzung von Schadenereignissen zu treffen
3. ihre Mittel für überörtliche Hilfe zur Verfügung zu stellen
4. die Instandstellung und die Schadenregulierung vorzunehmen
5. ein Verzeichnis der kritischen Infrastrukturen für das Gemeindegebiet zu führen und mit dem Kanton abzugleichen sowie den Schutz der kommunalen kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten
6. die Instandhaltung und Steuerung der Schutzinfrastruktur für die Bevölkerung sicherzustellen
7. die Einsatzbereitschaft der Alarmierungsmittel sicherzustellen

§ 8 Gemeindebehörden

¹ Die Gemeindebehörden beschliessen über das Vorliegen einer besonderen Lage und nehmen die strategische Führung wahr, soweit nicht eine andere Instanz gemäss diesem Gesetz oder der Spezialgesetzgebung beschliesst.

§ 9 Regionen

¹ Die Politischen Gemeinden eines Bezirks bilden eine regionale Bevölkerungsschutzkommission (BSK).

² Sind mehrere Gemeinden einer Region von einem Ereignis betroffen, beschliesst die BSK über das Vorliegen einer besonderen Lage.

³ Die BSK erledigt sinngemäss die Aufgaben gemäss § 7 Abs. 2 für die Region. Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen der BSK.

§ 10 Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, soweit die Einsatzmittel und Verfahren der Politischen Gemeinden oder der Regionen nicht ausreichen.

² Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Politischen Gemeinden oder die Regionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen
2. eine zeit- und lagegerechte Führung sowie die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten
3. aufgrund des Schadensausmasses zu bestimmen, wann der Kanton die Koordination und allenfalls die Führung übernimmt
4. den Einsatz von zusätzlichen Mitteln anzufordern und zu koordinieren
5. die Instandstellung und die Schadenregulierung zu koordinieren
6. die Verfügbarkeit der relevanten kantonalen Kommunikations- und Informationssysteme sowie der notwendigen Anwendungen sicherzustellen
7. den Schutz der Bevölkerung bei atomaren, biologischen oder chemischen Gefahren (ABC-Gefahren) und Ereignissen auf seinem Gebiet zu gewährleisten
8. die Aufgaben und Verantwortung gemäss der Spezialgesetzgebung wahrzunehmen

³ Der Kanton führt ein Verzeichnis der kritischen Infrastrukturen von kantonalen Bedeutung und koordiniert die Planungs- und Schutzmassnahmen der Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen, insbesondere von kantonalen Bedeutung, und arbeitet zu diesem Zweck mit ihnen zusammen.

⁴ Der Kanton beaufsichtigt und unterstützt die Schutzraumsteuerung der Politischen Gemeinden.

§ 11 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat beschliesst über das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage und nimmt die strategische Führung wahr. Er kann über das Vorliegen von besonderen Lagen beschliessen.

² Er kann Zusammenarbeitsverträge mit dem Bund, anderen Kantonen, dem grenznahen Ausland, Nichtregierungsorganisationen, kirchlichen und privaten Organisationen und anderen Leistungserbringerinnen und -erbringern abschliessen. Solche Zusammenarbeitsverträge können insbesondere die materielle, psychologische und seelsorgerische Betreuung sowie die personelle Unterstützung umfassen.

³ Sind die Mittel der Politischen Gemeinden, des Kantons und aus der interkantonalen Zusammenarbeit ausgeschöpft, kann der Regierungsrat die Unterstützung durch die Armee anfordern.

3. Partnerorganisationen und Fachstäbe

§ 12 Partnerorganisationen

¹ Die Partnerorganisationen sind für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Kantonspolizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung
2. die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr
3. das Amt für Gesundheit, das situativ zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung Organisationen aus dem Gesundheitswesen beiziehen kann
4. die technischen Betriebe, Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen und Ämter zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser-, Gas- und Wärmeversorgung, der Entsorgung, der Abwasserreinigung, der Verkehrsverbindungen, der Kommunikations- und Informationssysteme sowie der Hochwasserschutzanlagen
5. der Zivilschutz bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung, zur Betreuung schutzsuchender Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

² Die Partnerorganisationen tragen die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

³ Die Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden sind zur Mitarbeit verpflichtet.

⁴ Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können die Politischen Gemeinden und der Kanton weitere Stellen und private Organisationen beiziehen, insbesondere Behörden, Unternehmungen, spezialisierte Kommissionen und kirchliche sowie Nichtregierungsorganisationen.

§ 13 Fachstäbe

¹ Bei sich abzeichnenden Gefährdungen können die betroffenen Departemente einen Fachstab einsetzen und in gegenseitiger Absprache Ämter, Fachstellen sowie die Politischen Gemeinden einbinden.

² Der Regierungsrat regelt die Einsetzung, die Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen der Fachstäbe.

4. Führung

§ 14 Führungsstrukturen

¹ Der Kanton und die Politischen Gemeinden schaffen Führungsstrukturen, die den Lagen entsprechend eingesetzt werden können.

§ 15 Regionaler Führungsstab

¹ Die Politischen Gemeinden eines Bezirks ernennen einen regionalen Führungsstab (RFS).

² Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes müssen im regionalen Führungsstab vertreten sein.

³ Die Politischen Gemeinden können lagegerecht unter Einbezug von weiteren Körperschaften, insbesondere der Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden, einen Gemeindeführungsstab bilden, der mit dem RFS zusammenarbeitet.

§ 16 Kantonaler Führungsstab

¹ Der Regierungsrat ernennt einen kantonalen Führungsstab (KFS) und regelt dessen Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.

² Der KFS untersteht der Leitung des zuständigen Departements und wird von der Fachstelle Bevölkerungsschutz unterstützt. Weitere betroffene Departemente können beratend beigezogen werden.

³ Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen können durch den KFS zur Mitarbeit im Stab verpflichtet werden.

§ 17 Aufgaben der Führungsstäbe

¹ In der normalen Lage planen die Führungsstäbe die Massnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen.

² In der besonderen oder ausserordentlichen Lage obliegt den Führungsstäben die Bewältigung und Begrenzung der Lage. Sie beraten die Behörden, setzen die angeordneten Massnahmen um, koordinieren den Einsatz und die zugewiesenen Mittel für die überörtliche Hilfe und planen die gegenseitige grenzüberschreitende Unterstützung.

³ Sie beantragen Mittel für die subsidiäre Unterstützung.

⁴ Der KFS übernimmt im Auftrag des Regierungsrats die Führung,

1. wenn der RFS die Lage nicht mehr bewältigen kann, um Hilfe ersucht oder das Gebiet mehrerer Regionen betroffen ist,
2. wenn der ganze Kanton bedroht oder betroffen ist oder
3. bei einem bewaffneten Konflikt.

§ 18 Einsatzführung und -verantwortung

¹ Der im konkreten Fall zuständige Führungsstab nimmt die Einsatzverantwortung wahr und bereitet Entscheide vor, die im Rahmen der Spezialgesetzgebungen der Partnerorganisationen von diesen nicht gefällt werden können.

² Die Einsatzführung liegt bei den Ersteinsatzmitteln Polizei, Feuerwehr oder sanitätsdienstliches Rettungswesen. Die Kantonspolizei übernimmt die Koordination.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. Organisation, Ausbildung, Finanzierung

§ 19 Organisation und Ausbildung der Partnerorganisationen

¹ Die Organisation und die Ausbildung der Partnerorganisationen richten sich nach der sie betreffenden Spezialgesetzgebung.

² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Organisationen, Ausbildungen und Ausrüstungen aufeinander ab.

³ Der Kanton kann für die Ausrüstungen technische Anforderungen oder bestimmte Systeme festlegen.

§ 20 Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Führungsstäbe

¹ Der Regierungsrat regelt die Einsatzbereitschaft und die Ausbildung der Führungsstäbe.

§ 21 Kosten

¹ Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für die Ausbildung und die Einsätze gemäss der jeweiligen Spezialgesetzgebung. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung.

² Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit verursacht werden.

³ Die Politischen Gemeinden regeln untereinander die Kosten, die im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz verursacht werden.

⁴ Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten ihrer Bevölkerungsschutzkommission und des RFS gemeinsam.

⁵ Der Kanton trägt die Kosten für die Ausbildung der Führungsorgane.

⁶ Der Kanton trägt die Kosten für die dezentralen Systemkomponenten der nationalen sowie die zentralen Systemkomponenten der kantonalen Kommunikations- und Informationssysteme, für die nicht der Bund zuständig ist. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Kosten innerhalb der Partnerorganisationen.

⁷ Die Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen tragen die Kosten für die Sicherstellung der Leistungen gemäss ihrem Auftrag.

§ 22 Spezialfinanzierung Schutzraumbau

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 6 und § 9 Abs. 4 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:

1. Einlage von Schutzraumsatzbeiträgen
2. allgemeine Staatsmittel

² Der Grosse Rat entscheidet mit dem Budget über die Höhe der Einlagen aus den allgemeinen Staatsmitteln.

6. Wirtschaftliche Landesversorgung und Verfahren

§ 23 Kanton

¹ Die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung werden vom zuständigen Departement wahrgenommen.

² Es leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.

³ Es bezeichnet die kantonale Delegierte oder den kantonalen Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung, die oder der für die Zusammenarbeit mit dem Bund zuständig ist.

⁴ Der Regierungsrat kann zur Sicherstellung der Versorgung Massnahmen fördern, wenn sie

1. im Rahmen der Vorbereitung auf eine schwere Mangellage zu einer wesentlichen Stärkung lebenswichtiger Versorgungssysteme und Infrastrukturen beitragen oder
2. im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage wesentlich zur Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen beitragen.

§ 24 Politische Gemeinden

¹ Die Politischen Gemeinden bezeichnen eine für die wirtschaftliche Landesversorgung zuständige Stelle und legen deren Organisation fest.

§ 25 Betriebe und Organisationen

¹ Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind verpflichtet, dem zuständigen Departement über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 26 Rechtsmittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen

¹ Die Rechtsmittelfrist gegen Entscheide gemäss diesem Gesetz beträgt fünf Tage.

² Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

II.

1.

Der Erlass RB 721.1 (Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG] vom 19. April 2017) (Stand 1. März 2019) wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vorbereitung auf ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung richten sich nach dem Bevölkerungsschutzgesetz (BSG).

2.

Der Erlass RB 741.1 (Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben [SVAG] vom 16. August 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1

¹ Von der Steuer befreit sind:

1. (*geändert*) der Kanton, die Feuerwehren, der Zivilschutz und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge;

III.

Der Erlass RB 530.1 (Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Totalrevision Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **530.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 530.1

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
	Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)
	I.
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung,2. die Vorbereitung auf besondere und ausserordentliche Lagen, deren Bewältigung und die Zuständigkeiten, sowie3. die Zusammenarbeit von Partnerorganisationen, Politischen Gemeinden und Kanton im Bevölkerungsschutz.	<ol style="list-style-type: none">2. die Vorbereitung auf besondere und ausserordentliche Lagen, deren Bewältigung und die Zuständigkeiten, sowie
<p>§ 2 Zweck</p> <p>¹ Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen.</p>	<p>¹ Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen.</p>
<p>§ 5 Ausserordentliche Lage</p>	

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>¹ Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren nicht mehr ausreichen, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, und wenn eine Konzentration aller Einsatzmittel, eine Koordination der Gesamtheit der Verfahren sowie eine koordinierte Führung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Regionen, der ganze Kanton oder das ganze Land betroffen sind und im Falle eines bewaffneten Konflikts.</p>	<p>¹ Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren nicht mehr ausreichen, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, und wenn eine Konzentration aller Einsatzmittel, eine Koordination der Gesamtheit der Verfahren sowie eine koordinierte Führung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Regionen, der ganze Kanton oder das ganze Land betroffen sind und im Falle eines bewaffneten Konflikts.</p>
<p>§ 7a Gemeindebehörden</p> <p>¹ Die Gemeindebehörden beschliessen über das Vorliegen einer besonderen Lage und nehmen die strategische Führung wahr, soweit nicht eine andere Instanz gemäss diesem Gesetz oder der Spezialgesetzgebung beschliesst.</p>	<p>§ 7a <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 8 Regionen</p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden eines Bezirks bilden eine regionale Bevölkerungsschutzkommission (BSK).</p> <p>² Sind mehrere Gemeinden einer Region von einem Ereignis betroffen, beschliesst die BSK über das Vorliegen einer besonderen Lage.</p> <p>³ Die BSK erledigt sinngemäss die Aufgaben gemäss § 7 Abs. 2 für die Region. Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen der BSK.</p>	<p>§ 8 Regionen<u>Gemeindebehörden</u></p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden eines Bezirks bilden eine regionale Bevölkerungsschutzkommission (BSK). <u>Die Politischen Gemeinden eines Bezirks bilden Gemeindebehörden beschliessen über das Vorliegen einer besonderen Lage und nehmen die strategische Führung wahr, soweit nicht eine regionale Bevölkerungsschutzkommission (BSK) andere Instanz gemäss diesem Gesetz oder der Spezialgesetzgebung beschliesst.</u></p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 9 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, soweit die Einsatzmittel und Verfahren der Politischen Gemeinden oder der Regionen nicht ausreichen.</p>	<p>§ 9 Kanton<u>Regionen</u></p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, soweit die Einsatzmittel und Verfahren der Politischen Gemeinden oder der Regionen nicht ausreichen. <u>eines Bezirks bilden eine regionale Bevölkerungsschutzkommission (BSK).</u></p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>² Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Politischen Gemeinden oder die Regionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen2. eine zeit- und lagegerechte Führung sowie die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten3. aufgrund des Schadensausmasses zu bestimmen, wann der Kanton die Koordination und allenfalls die Führung übernimmt4. den Einsatz von zusätzlichen Mitteln anzufordern und zu koordinieren5. die Instandstellung und die Schadenregulierung zu koordinieren6. die Verfügbarkeit der relevanten kantonalen Kommunikations- und Informationssysteme sowie der notwendigen Anwendungen sicherzustellen7. den Schutz der Bevölkerung bei atomaren, biologischen oder chemischen (ABC-)Gefahren und Ereignissen auf seinem Gebiet zu gewährleisten8. die Aufgaben und Verantwortung gemäss der Spezialgesetzgebung wahrzunehmen <p>³ Der Kanton führt ein Verzeichnis der kritischen Infrastrukturen von kantonalen Bedeutung und koordiniert die Planungs- und Schutzmassnahmen der Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen, insbesondere von kantonalen Bedeutung, und arbeitet zu diesem Zweck mit ihnen zusammen.</p> <p>⁴ Der Kanton beaufsichtigt und unterstützt die Schutzraumsteuerung der Politischen Gemeinden.</p>	<p>² Seine Aufgaben sind insbesondere: <u>Sind mehrere Gemeinden einer Region von einem Ereignis betroffen, beschliesst die BSK über das Vorliegen einer besonderen Lage.</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Gelöscht.</i>2. <i>Gelöscht.</i>3. <i>Gelöscht.</i>4. <i>Gelöscht.</i>5. <i>Gelöscht.</i>6. <i>Gelöscht.</i>7. <i>Gelöscht.</i>8. <i>Gelöscht.</i> <p>³ Der Kanton führt ein Verzeichnis <u>Die BSK erledigt sinngemäss die Aufgaben gemäss § 7 Abs. 2 für die Region. Im Übrigen regelt der kritischen Infrastrukturen von kantonalen Bedeutung und koordiniert Regierungsrat die Planungs- Aufgaben, die Verantwortung und Schutzmassnahmen die Kompetenzen der Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen, insbesondere von kantonalen Bedeutung, und arbeitet zu diesem Zweck mit ihnen zusammen.</u> <u>BSK.</u></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 10 Regierungsrat</p>	<p>§ 10 Regierungsrat <u>Kanton</u></p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>¹ Der Regierungsrat beschliesst über das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage und nimmt die strategische Führung wahr. Er kann über das Vorliegen von besonderen Lagen beschliessen.</p> <p>² Er kann Zusammenarbeitsverträge mit dem Bund, anderen Kantonen, dem grenznahen Ausland, nichtregierungs-, kirchlichen und privaten Organisationen und anderen Leistungserbringerinnen und -erbringern abschliessen. Solche Zusammenarbeitsverträge können insbesondere die materielle, psychologische und seelsorgerische Betreuung sowie die personelle Unterstützung umfassen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat beschliesst über das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage und nimmt <u>Kanton ist zuständig für die strategische Führung wahr. Er kann über das Vorliegen <u>Bewältigung</u> von besonderen <u>und ausserordentlichen</u> Lagen beschliessen, <u>soweit die Einsatzmittel und Verfahren der Politischen Gemeinden oder der Regionen nicht ausreichen.</u></u></p> <p>² Er kann Zusammenarbeitsverträge mit dem Bund, anderen Kantonen, dem grenznahen Ausland, nichtregierungs-, kirchlichen und privaten Organisationen und anderen Leistungserbringerinnen und -erbringern abschliessen. Solche Zusammenarbeitsverträge können <u>Seine Aufgaben sind</u> insbesondere die materielle, psychologische und seelsorgerische Betreuung sowie die personelle Unterstützung umfassen.:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Politischen Gemeinden oder die Regionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen2. eine zeit- und lagegerechte Führung sowie die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten3. aufgrund des Schadensausmasses zu bestimmen, wann der Kanton die Koordination und allenfalls die Führung übernimmt4. den Einsatz von zusätzlichen Mitteln anzufordern und zu koordinieren5. die Instandstellung und die Schadenregulierung zu koordinieren6. die Verfügbarkeit der relevanten kantonalen Kommunikations- und Informationssysteme sowie der notwendigen Anwendungen sicherzustellen7. den Schutz der Bevölkerung bei atomaren, biologischen oder chemischen Gefahren (ABC-Gefahren) und Ereignissen auf seinem Gebiet zu gewährleisten8. die Aufgaben und Verantwortung gemäss der Spezialgesetzgebung wahrzunehmen

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>³ Sind die Mittel der Politischen Gemeinden, des Kantons und aus der interkantonalen Zusammenarbeit ausgeschöpft, kann der Regierungsrat die Unterstützung durch die Armee anfordern.</p>	<p>³ Sind die Mittel der Politischen Gemeinden, des Kantons und aus der interkantonalen Zusammenarbeit ausgeschöpft, kann der Regierungsrat die Unterstützung durch die Armee anfordern. <u>Der Kanton führt ein Verzeichnis der Politischen Gemeinden, des Kantons kritischen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung und aus koordiniert die Planungs- und Schutzmassnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit ausgeschöpft, kann der Regierungsrat die Unterstützung durch die Armee anfordern.</u> <u>Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen, insbesondere von kantonaler Bedeutung, und arbeitet zu diesem Zweck mit ihnen zusammen.</u></p> <p>⁴ Der Kanton beaufsichtigt und unterstützt die Schutzraumsteuerung der Politischen Gemeinden.</p>
3. Partnerorganisationen und Fachstäbe	3. Gelöscht.
<p>§ 11 Partnerorganisationen</p> <p>¹ Die Partnerorganisationen sind für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Kantonspolizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung2. die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr3. das Amt für Gesundheit, das situativ zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung Organisationen aus dem Gesundheitswesen beiziehen kann4. die technischen Betriebe, Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen und Ämter zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser-, Gas- und Wärmeversorgung, der Entsorgung, der Abwasserreinigung, der Verkehrsverbindungen, der Kommunikations- und Informationssysteme sowie der Hochwasserschutzanlagen	<p>§ 11 Partnerorganisationen <u>Regierungsrat</u></p> <p>¹ Die Partnerorganisationen sind für folgende Aufgaben zuständig: <u>Der Regierungsrat beschliesst über das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage und nimmt die strategische Führung wahr. Er kann über das Vorliegen von besonderen Lagen beschliessen.</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Gelöscht.</i>2. <i>Gelöscht.</i>3. <i>Gelöscht.</i>4. <i>Gelöscht.</i>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>5. der Zivilschutz bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung, zur Betreuung schutzsuchender Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft</p> <p>² Die Partnerorganisationen tragen die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>³ Die Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden sind zur Mitarbeit verpflichtet.</p> <p>⁴ Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können die Politischen Gemeinden und der Kanton weitere Stellen und private Organisationen beiziehen, insbesondere Behörden, Unternehmungen, spezialisierte Kommissionen und kirchliche sowie Nichtregierungsorganisationen.</p>	<p>5. Gelöscht.</p> <p>² Die Partnerorganisationen tragen die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. <u>Er kann Zusammenarbeitsverträge mit dem Bund, anderen Kantonen, dem grenznahen Ausland, Nichtregierungsorganisationen, kirchlichen und privaten Organisationen und anderen Leistungserbringern und -erbringern abschliessen. Solche Zusammenarbeitsverträge können insbesondere die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche materielle, psychologische und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. seelsorgerische Betreuung sowie die personelle Unterstützung umfassen.</u></p> <p>³ Die Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden sind zur Mitarbeit verpflichtet. <u>Sind die Mittel der Politischen Gemeinden, des Kantons und Kirchgemeinden zur Mitarbeit verpflichtet, kann der Regierungsrat die Unterstützung durch die Armee anfordern.</u></p> <p>⁴ Gelöscht.</p>
	3. Partnerorganisationen und Fachstäbe
<p>§ 12 Fachstäbe</p> <p>¹ Bei sich abzeichnenden Gefährdungen können die betroffenen Departemente einen Fachstab einsetzen und in gegenseitiger Absprache Ämter, Fachstellen sowie die Politischen Gemeinden einbinden.</p>	<p>§ 12 Fachstäbe <u>Partnerorganisationen</u></p> <p>¹ Bei sich abzeichnenden Gefährdungen können die betroffenen Departemente einen Fachstab einsetzen und in gegenseitiger Absprache Ämter, Fachstellen sowie die Politischen Gemeinden einbinden. <u>Die Partnerorganisationen sind für folgende Aufgaben zuständig:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. die Kantonspolizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung2. die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>² Der Regierungsrat regelt die Einsetzung, die Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen der Fachstäbe.</p>	<p>3. das Amt für Gesundheit, das situativ zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung Organisationen aus dem Gesundheitswesen beiziehen kann</p> <p>4. die technischen Betriebe, Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen und Ämter zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser-, Gas- und Wärmeversorgung, der Entsorgung, der Abwasserreinigung, der Verkehrsverbindungen, der Kommunikations- und Informationssysteme sowie der Hochwasserschutzanlagen</p> <p>5. der Zivilschutz bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung, zur Betreuung schutzsuchender Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft</p> <p>² Der Regierungsrat regelt<u>Die Partnerorganisationen tragen die Einsetzung, die Aufgaben, die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche und die Kompetenzen unterstützen sich gegenseitig bei der FachstäbeErfüllung ihrer Aufgaben.</u></p> <p>³ Die Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden sind zur Mitarbeit verpflichtet.</p> <p>⁴ Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können die Politischen Gemeinden und der Kanton weitere Stellen und private Organisationen beiziehen, insbesondere Behörden, Unternehmungen, spezialisierte Kommissionen und kirchliche sowie Nichtregierungsorganisationen.</p>
4. Führung	4. Gelöscht.
<p>§ 13 Führungsstrukturen</p> <p>¹ Der Kanton und die Politischen Gemeinden schaffen Führungsstrukturen, die den Lagen entsprechend eingesetzt werden können.</p>	<p>§ 13 Führungsstrukturen<u>Fachstäbe</u></p> <p>¹ Der Kanton<u>Bei sich abzeichnenden Gefährdungen können die betroffenen Departemente einen Fachstab einsetzen und in gegenseitiger Absprache Ämter, Fachstellen sowie die Politischen Gemeinden schaffen Führungsstrukturen, die den Lagen entsprechend eingesetzt werden können.einbinden.</u></p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
	<p>² Der Regierungsrat regelt die Einsetzung, die Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen der Fachstäbe.</p>
	<p>4. Führung</p>
<p>§ 14 Regionaler Führungsstab</p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden eines Bezirks ernennen einen regionalen Führungsstab (RFS).</p> <p>² Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes müssen im regionalen Führungsstab vertreten sein.</p> <p>³ Die Politischen Gemeinden können lagegerecht unter Einbezug von weiteren Körperschaften, insbesondere der Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden einen Gemeindeführungsstab bilden, der mit dem RFS zusammenarbeitet.</p>	<p>§ 14 Regionaler Führungsstab <u>Führungsstrukturen</u></p> <p>¹ Die Der Kanton und die Politischen Gemeinden eines Bezirks ernennen einen regionalen Führungsstab (RFS) <u>schaffen Führungsstrukturen, die den Lagen entsprechend eingesetzt werden können.</u></p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 15 Kantonaler Führungsstab</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt einen kantonalen Führungsstab (KFS) und regelt dessen Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.</p> <p>² Der KFS untersteht der Leitung des zuständigen Departementes und wird von der Fachstelle Bevölkerungsschutz unterstützt. Weitere betroffene Departemente können beratend beigezogen werden.</p> <p>³ Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen können durch den KFS zur Mitarbeit im Stab verpflichtet werden.</p>	<p>§ 15 Kantonaler Regionaler Führungsstab</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt <u>Die Politischen Gemeinden eines Bezirks ernennen einen kantonalen regionalen Führungsstab (KFS) und regelt dessen Organisation, Aufgaben und Kompetenzen. (RFS).</u></p> <p>² Der KFS untersteht der Leitung <u>Die Partnerorganisationen des zuständigen Departementes und wird von der Fachstelle Bevölkerungsschutz unterstützt. Weitere betroffene Departemente können beratend beigezogen werden</u> <u>Bevölkerungsschutzes müssen im regionalen Führungsstab vertreten sein.</u></p> <p>³ Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen <u>Die Politischen Gemeinden können durch den KFS zur Mitarbeit im Stab verpflichtet werden</u> <u>lagegerecht unter Einbezug von weiteren Körperschaften, insbesondere der Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden, einen Gemeindeführungsstab bilden, der mit dem RFS zusammenarbeitet.</u></p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>§ 16 Aufgaben der Führungsstäbe</p> <p>¹ In der normalen Lage planen die Führungsstäbe die Massnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen.</p> <p>² In der besonderen oder ausserordentlichen Lage obliegt den Führungsstäben die Bewältigung und Begrenzung der Lage. Sie beraten die Behörden, setzen die angeordneten Massnahmen um, koordinieren den Einsatz und die zugewiesenen Mittel für die überörtliche Hilfe und planen die gegenseitige grenzüberschreitende Unterstützung.</p> <p>³ Sie beantragen Mittel für die subsidiäre Unterstützung.</p> <p>⁴ Der KFS übernimmt im Auftrag des Regierungsrates die Führung</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn der RFS die Lage nicht mehr bewältigen kann, um Hilfe ersucht oder das Gebiet mehrerer Regionen betroffen ist,2. wenn der ganze Kanton bedroht oder betroffen ist,3. bei einem bewaffneten Konflikt.	<p>§ 16 Aufgaben der Führungsstäbe <u>Kantonaler Führungsstab</u></p> <p>¹ In der normalen Lage planen die Führungsstäbe die Massnahmen für besondere <u>Der Regierungsrat ernennt einen kantonalen Führungsstab (KFS) und regelt dessen Organisation, Aufgaben und ausserordentliche Lagen</u> <u>Kompetenzen.</u></p> <p>² In der besonderen oder ausserordentlichen Lage obliegt den Führungsstäben die Bewältigung <u>Der KFS untersteht der besonderen oder ausserordentlichen Lage obliegt den Führungsstäben die Bewältigung</u> <u>Leitung des zuständigen Departements</u> und Begrenzung <u>wird von</u> der Lage. Sie beraten die Behörden, setzen die angeordneten Massnahmen um, koordinieren den Einsatz und die zugewiesenen Mittel für die überörtliche Hilfe und planen die gegenseitige grenzüberschreitende Unterstützung. <u>Fachstelle Bevölkerungsschutz unterstützt. Weitere betroffene Departemente können beratend beigezogen werden.</u></p> <p>³ Sie beantragen Mittel für die subsidiäre Unterstützung <u>Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen können durch den KFS zur Mitarbeit im Stab verpflichtet werden.</u></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 17 Einsatzführung und -verantwortung</p> <p>¹ Der im konkreten Fall zuständige Führungsstab nimmt die Einsatzverantwortung wahr und bereitet Entscheide vor, die im Rahmen der Spezialgesetzgebungen der Partnerorganisationen von diesen nicht gefällt werden können.</p>	<p>§ 17 Einsatzführung und -verantwortung <u>Aufgaben der Führungsstäbe</u></p> <p>¹ Der im konkreten Fall zuständige Führungsstab nimmt <u>In der normalen Lage planen die Einsatzverantwortung wahr und bereitet Entscheide vor, Führungsstäbe die im Rahmen der Spezialgesetzgebungen der Partnerorganisationen von diesen nicht gefällt werden können</u> <u>Massnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen.</u></p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>² Die Einsatzführung liegt bei den Ersteinsatzmitteln Polizei, Feuerwehr oder sanitätsdienstliches Rettungswesen. Die Kantonspolizei übernimmt die Koordination.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>² Die Einsatzführung liegt bei den Ersteinsatzmitteln Polizei, Feuerwehr <u>In der besonderen oder sanitätsdienstliches Rettungswesen. Die Kantonspolizei übernimmt ausserordentlichen Lage obliegt den Führungsstäben die Koordination Bewältigung und Begrenzung der Lage. Sie beraten die Behörden, setzen die angeordneten Massnahmen um, koordinieren den Einsatz und die zugewiesenen Mittel für die überörtliche Hilfe und planen die gegenseitige grenzüberschreitende Unterstützung.</u></p> <p>³ <u>Der Regierungsrat regelt Sie beantragen Mittel für die Einzelheitensubsiäre Unterstützung.</u></p> <p>⁴ Der KFS übernimmt im Auftrag des Regierungsrats die Führung,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn der RFS die Lage nicht mehr bewältigen kann, um Hilfe ersucht oder das Gebiet mehrerer Regionen betroffen ist,2. wenn der ganze Kanton bedroht oder betroffen ist oder3. bei einem bewaffneten Konflikt.
5. Organisation, Ausbildung, Finanzierung	5. Gelöscht.
<p>§ 18 Organisation und Ausbildung der Partnerorganisationen</p> <p>¹ Die Organisation und die Ausbildung der Partnerorganisationen richten sich nach der sie betreffenden Spezialgesetzgebung.</p> <p>² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Organisationen, Ausbildungen und Ausrüstungen aufeinander ab.</p>	<p>§ 18 <u>Organisation Einsatzführung und Ausbildung der Partnerorganisationen verantwortung</u></p> <p>¹ <u>Die Organisation Der im konkreten Fall zuständige Führungsstab nimmt die Einsatzverantwortung wahr und bereitet Entscheide vor, die Ausbildung im Rahmen der Partnerorganisationen richten sich nach Spezialgesetzgebungen der sie betreffenden Spezialgesetzgebung Partnerorganisationen von diesen nicht gefällt werden können.</u></p> <p>² <u>Die Partnerorganisationen stimmen ihre Organisationen, Ausbildungen und Ausrüstungen aufeinander ab Einsatzführung liegt bei den Ersteinsatzmitteln Polizei, Feuerwehr oder sanitätsdienstliches Rettungswesen. Die Kantonspolizei übernimmt die Koordination.</u></p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>³ Der Kanton kann für die Ausrüstungen technische Anforderungen oder bestimmte Systeme festlegen.</p>	<p>³ Der Kanton kann für Regierungsrat regelt die Ausrüstungen technische Anforderungen oder bestimmte Systeme festlegen<u>Einzelheiten</u>.</p>
	<p>5. Organisation, Ausbildung, Finanzierung</p>
<p>§ 19 Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Führungsstäbe</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einsatzbereitschaft und die Ausbildung der Führungsstäbe.</p>	<p>§ 19 Einsatzbereitschaft<u>Organisation</u> und Ausbildung der FührungsstäbePartnerorganisationen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einsatzbereitschaft<u>Die Organisation</u> und die Ausbildung der FührungsstäbePartnerorganisationen richten sich nach der sie betreffenden Spezialgesetzgebung.</p> <p>² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Organisationen, Ausbildungen und Ausrüstungen aufeinander ab.</p> <p>³ Der Kanton kann für die Ausrüstungen technische Anforderungen oder bestimmte Systeme festlegen.</p>
<p>§ 20 Kosten</p> <p>¹ Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für die Ausbildung und die Einsätze gemäss der jeweiligen Spezialgesetzgebung. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung.</p> <p>² Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit verursacht werden.</p> <p>³ Die Politischen Gemeinden regeln untereinander die Kosten, die im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz verursacht werden.</p> <p>⁴ Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten ihrer Bevölkerungsschutzkommission und des RFS gemeinsam.</p> <p>⁵ Der Kanton trägt die Kosten für die Ausbildung der Führungsorgane.</p>	<p>§ 20 Kosten<u>Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Führungsstäbe</u></p> <p>¹ Die Partnerorganisationen tragen<u>Der Regierungsrat regelt die Kosten für</u>Ein-<u>satzbereitschaft und die Ausbildung und die Einsätze gemäss der jeweiligen</u>Spezialgesetzgebung. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung<u>Führungsstäbe.</u></p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁵ <i>Gelöscht.</i></p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>⁶ Der Kanton trägt die Kosten für die dezentralen Systemkomponenten der nationalen sowie die zentralen Systemkomponenten der kantonalen Kommunikations- und Informationssysteme, für die nicht der Bund zuständig ist. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Kosten innerhalb der Partnerorganisationen.</p> <p>⁷ Die Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen tragen die Kosten für die Sicherstellung der Leistungen gemäss ihrem Auftrag.</p>	<p>⁶ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁷ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 21 Spezialfinanzierung Schutzraumbau</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 6 und § 9 Abs. 4 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einlage von Schutzraumersatzbeiträgen2. allgemeine Staatsmittel <p>² Der Grosse Rat entscheidet über die Höhe der Einlagen aus den allgemeinen Staatsmitteln mit dem Budget.</p>	<p>§ 21 <u>Spezialfinanzierung-Schutzraumbau</u><u>Kosten</u></p> <p>¹ <u>Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 6</u><u>Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für die Ausbildung und § 9 Abs. 4 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch: die Einsätze gemäss der jeweiligen Spezialgesetzgebung. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung.</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Gelöscht.</i>2. <i>Gelöscht.</i> <p>² <u>Der Grosse Rat entscheidet über</u><u>Die Politischen Gemeinden tragen die Höhe der Einlagen aus den allgemeinen Staatsmitteln mit dem Budget</u><u>Kosten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit verursacht werden.</u></p> <p>³ Die Politischen Gemeinden regeln untereinander die Kosten, die im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz verursacht werden.</p> <p>⁴ Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten ihrer Bevölkerungsschutzkommission und des RFS gemeinsam.</p> <p>⁵ Der Kanton trägt die Kosten für die Ausbildung der Führungsorgane.</p> <p>⁶ Der Kanton trägt die Kosten für die dezentralen Systemkomponenten der nationalen sowie die zentralen Systemkomponenten der kantonalen Kommunikations- und Informationssysteme, für die nicht der Bund zuständig ist. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Kosten innerhalb der Partnerorganisationen.</p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
	<p>⁷ Die Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen tragen die Kosten für die Sicherstellung der Leistungen gemäss ihrem Auftrag.</p>
6. Wirtschaftliche Landesversorgung und Verfahren	6. Gelöscht.
<p>§ 22 Kanton</p> <p>¹ Die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung werden vom zuständigen Departement wahrgenommen.</p> <p>² Es leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.</p> <p>³ Es bezeichnet die kantonale Delegierte oder den kantonalen Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung, die oder der für die Zusammenarbeit mit dem Bund zuständig ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann zur Sicherstellung der Versorgung Massnahmen fördern, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Rahmen der Vorbereitung auf eine schwere Mangellage zu einer wesentlichen Stärkung lebenswichtiger Versorgungssysteme und Infrastrukturen beitragen oder2. im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage wesentlich zur Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen beitragen.	<p>§ 22 KantonSpezialfinanzierung Schutzraumbau</p> <p>¹ Die dem Kanton obliegenden <u>Zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung werden vom zuständigen Departement wahrgenommen gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 6 und § 9 Abs. 4 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Einlage von Schutzraumersatzbeiträgen2. allgemeine Staatsmittel <p>² Es leitet, koordiniert und beaufsichtigt <u>Der Grosse Rat entscheidet mit dem Budget über die Massnahmen</u> Höhe der Vollzugsorgane <u>Einlagen aus den allgemeinen Staatsmitteln.</u></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>
	6. Wirtschaftliche Landesversorgung und Verfahren

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>§ 23 Politische Gemeinden</p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden bezeichnen eine für die wirtschaftliche Landesversorgung zuständige Stelle und legen deren Organisation fest.</p>	<p>§ 23 Politische Gemeinden<u>Kanton</u></p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden bezeichnen eine für die wirtschaftliche Landesversorgung zuständige Stelle und legen deren Organisation fest<u>werden vom zuständigen Departement wahrgenommen.</u></p> <p>² Es leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.</p> <p>³ Es bezeichnet die kantonale Delegierte oder den kantonalen Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung, die oder der für die Zusammenarbeit mit dem Bund zuständig ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann zur Sicherstellung der Versorgung Massnahmen fördern, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Rahmen der Vorbereitung auf eine schwere Mangellage zu einer wesentlichen Stärkung lebenswichtiger Versorgungssysteme und Infrastrukturen beitragen oder2. im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage wesentlich zur Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen beitragen.
<p>§ 24 Betriebe und Organisationen</p> <p>¹ Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind verpflichtet, dem zuständigen Departement über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit Auskunft zu erteilen.</p>	<p>§ 24 Betriebe und Organisationen<u>Politische Gemeinden</u></p> <p>¹ Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind verpflichtet, dem zuständigen Departement über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit Auskunft zu erteilen<u>Die Politischen Gemeinden bezeichnen eine für die wirtschaftliche Landesversorgung zuständige Stelle und legen deren Organisation fest.</u></p>
<p>§ 25 Rechtsmittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen</p>	<p>§ 25 Rechtsmittel in besonderen Betriebe und ausserordentlichen Lagen<u>Organisationen</u></p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 33/677)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 33/677)
<p>¹ Die Rechtsmittelfrist gegen Entscheide gemäss diesem Gesetz beträgt 5 Tage.</p> <p>² Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>¹ Die Rechtsmittelfrist gegen Entscheide gemäss diesem Gesetz beträgt 5 Tage <u>Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind verpflichtet, dem zuständigen Departement über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit Auskunft zu erteilen.</u></p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p>
	<p>§ 26 Rechtsmittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen</p> <p>¹ Die Rechtsmittelfrist gegen Entscheide gemäss diesem Gesetz beträgt fünf Tage.</p> <p>² Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p>Der Erlass RB 530.1 (Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004) wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>